

# RS Vwgh 1990/3/21 89/01/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §47 Abs1;

## Rechtssatz

Wird gegen den in einer Strafverfügung ausgesprochenen Verfall (hier: einer Waffe) eingewendet, der Wert des für verfallen erklärten Gegenstandes übersteige 1000 S, so hat die Beh. Feststellungen über den tatsächlichen Wert zu treffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010047.X02

## Im RIS seit

21.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)